

Schutzkonzept für von der Gemeinde vermietete Räumlichkeiten (Stand 20. September 2021)

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich haben uneingeschränkte Gültigkeit. Auf Grundlage dieser Verordnungen wurde das Schutzkonzept entsprechend angepasst. Für die von der Gemeinde vermieteten Räumlichkeiten gelten folgende Grundsätze:

1. Zertifikatspflicht

Die Zertifikatspflicht wurde per 13. September 2021 vom Bundesrat auf Veranstaltungen im Innenbereich ausgeweitet. Ausgenommen sind Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die Teilnehmer alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Sporttrainings oder Musikproben). Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren. Veranstaltungen **im Freien** können ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden, wenn...

- die maximale Personenzahl auf 1'000 beschränkt ist und eine Sitzpflicht gilt oder
- die maximale Personenzahl auf 500 beschränkt ist bei Stehplätzen.
- Veranstaltungen bei denen die Besucher/innen tanzen, sind weiterhin verboten.

2. Allgemeine Auflagen

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Wenn immer möglich Distanz halten
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person
- Nur symptomfrei am Anlass, Training bzw. an der Probe teilnehmen
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt weiterhin eine Maskenpflicht
- Für Veranstaltungen ist ein Schutzkonzept nötig

3. Bei Veranstaltungen gilt

Die Zulassung der anwesenden Personen (Zuschauerinnen und Zuschauer bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer) erfolgt unter folgenden Bedingungen:

Für Veranstaltungen **im Innenbereich** kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die maximale Anzahl Personen, die sich regelmässig in dieser Zusammensetzung treffen und dem Organisator bekannt sind, beträgt 30 (z.B. Schülerinnen und Schüler, Besucherinnen und Besucher oder Trainierende)

- b) Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.
- c) Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität zu besetzen.
- d) Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- e) Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Für Veranstaltungen **im Freien** kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt maximal 500 (Personengrenze mit Sitzpflicht gemäss Verordnung max. 1000).
- b) Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. Die Kapazität der Örtlichkeit darf höchstens zu zwei Drittel genutzt werden. Zu jedem einzelnen Platz sowie den Sitzreihen, ist der Mindestabstand von 1.5 m einzuhalten.

4. Auflagen bei Vermietung

- Die Räumlichkeiten/Aussenanlagen werden an Schulen, Vereine und Privatpersonen vermietet, jedoch nur für Aktivitäten, welche vom Bund und dem Kanton Zürich in der aktuellen Lage gestattet sind.
- Benutzer haben für ihren Anlass/Kurs, ein den Vorgaben des Bundes angepasstes Schutzkonzept zu erstellen. Das Schutzkonzept muss in jedem Training/Lektion/Anlass in gedruckter Form, auf Verlangen, vorgewiesen werden können.
- Für Innenräumen gilt; Vereine/Schulen/Nutzer verpflichten eine verantwortliche, namentlich im Schutzkonzept aufgeführte Person, eine Präsenzliste mit allen Kontaktangaben der Anwesenden zu führen (Contact-Tracing) und 14 Tage aufzubewahren.
- Der Name der verantwortlichen Person inklusive Telefonnummer ist vor der Durchführung des Anlasses der Abteilung Liegenschaften bekanntzugeben
- Im Falle einer Ansteckungsmeldung muss die Liste durch die verantwortliche Person direkt den kantonalen zuständigen Behörden ausgehändigt werden. Sollte das Einhalten der Distanzen in gewissen Situation nicht möglich sein, zum Beispiel aus betrieblichen Gründen, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen (Anbringen von geeigneten Abschränkungen) anzuwenden.

5. Krankheitssymptome

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Räumlichkeiten/Aussenanlagen nicht betreten und sind von den Verantwortlichen des Anlasses unverzüglich und ausnahmslos nach Hause zu schicken.

6. Benutzung der Infrastruktur, welche zur Verfügung steht

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können sämtliche Räumlichkeiten/Aussenanlagen, gemäss Reservationsbestätigung der Abteilung Liegenschaften benutzt werden. Die Anlage darf erst unmittelbar vor Beginn der zugeteilten bestätigten Belegungszeit betreten und muss pünktlich und unverzüglich wieder verlassen werden.

7. Reinigung/Desinfektion der Räumlichkeiten durch die Benutzenden

Für die Reinigung und Desinfektion der benutzten Räumlichkeiten und des Mobiliars sowie der Trainings-, Turn- und Spielgeräte **sind die Benutzenden selber verantwortlich**.

- Vor und nach jeder Nutzung bzw. jedem Training sind die Hände gründlich zu waschen.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept der Benutzenden beschrieben sein.
- Türgriffe und Handläufe müssen von den Benutzenden nach jeder Nutzung desinfiziert werden.
- Die WC-Anlagen und Garderoben sind von den Benutzenden zu reinigen und zu desinfizieren.

8. Allgemeine Informationspflicht

Es ist Aufgabe der verantwortlichen Person der Vereine / Schulen / Nutzer etc. sicherzustellen, dass alle

- Lehrerinnen und Lehrer
- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Teilnehmer der Veranstaltung

detailliert, über die Schutzkonzepte ihrer Veranstaltung, Lektion und Training informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

9. Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Die Vereine / Schulen / Nutzer sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen.

Die Mitarbeitenden der Abteilung Bau und Infrastruktur werden auf Missstände hinweisen und sind berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Bei Verstössen gegen die in den Konzepten festgelegten Schutzmassnahmen kann die Nutzungsbewilligung per sofort entzogen werden. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Benützer sind jedoch zentral, um die Nutzung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen weiterhin zu ermöglichen.

Bachenbülach, 20. September 2021

Der Gemeinderat

Erklärung

Die unterzeichnende Person erklärt, das Schutzkonzept der Gemeinde für die Räumlichkeiten der Gemeinde gelesen zu haben, zu befolgen und als verantwortliche Person der jeweiligen Veranstaltung dafür besorgt zu sein, dass sämtliche Benützer es ebenfalls befolgen.

Name

Vorname

Adresse

Benützer
(Verein, Organisation usw.)

Ort und Datum